

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung):

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 5	Entstehen der Gebührenschuld
§ 2	Gebührensschuldner	§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 3	Gebührenmaßstab	§ 7	Pflichten der Gebührenschuldner
§ 4	Gebührensätze	§ 8	In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer, derjenige dem das Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG zugerechnet wird, der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) oder die Wohnungseigentümergeinschaft der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von zusätzlichen Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. ³Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung). ⁵Bei der Anlieferung der in § 4 Abs. 12 und Abs. 18 genannten Abfälle gilt der Anlieferer als Benutzer.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Restmüllbehältnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich
- a) nach einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 und
 - b) nach Leistungsgebühren
 - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahren der Restmüllbehälter, Bioabfallsäcke und Wertstofftonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
 - im Falle der Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten nach Art und Volumen der zur Abholung bereitgestellten Abfälle,
 - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
 - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Haushaltsgrundgebühr).
- (3) ¹Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit. ²Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen
- | | |
|---|---|
| unter 300 m ² | 1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung |
| bis einschließlich 1000 m ² | 2 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung |
| bis einschließlich 2000 m ² | 3 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung |
| je weitere angefangene 1.000 m ² | 1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung |
- ³Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 10 Fremdenbetten als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.
- ⁴Bei Campingplätzen gelten je angefangene 10 Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.
- ⁵Für die nebenberufliche Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 innerhalb von Wohneinheiten ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.
- ⁶Auf die Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann verzichtet werden, wenn Tätigkeiten nach Satz 1 ausschließlich außerhalb des Landkreises Fürstenfeldbruck ausgeübt werden und ausgeschlossen ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit entsorgungspflichtige Abfälle im Landkreis Fürstenfeldbruck anfallen können.

⁷Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann ferner verzichtet werden bei Tätigkeiten, die ausschließlich außerhalb des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte ausgeübt werden (reine ambulante Tätigkeiten), wenn zur Ausübung dieser Tätigkeiten keine Betriebs- oder Arbeitsräume (z.B. Lagerräume, Verwaltungsräume, häusliche Arbeitszimmer, Werkstätten u.ä.) vorhanden sind.

⁸Die Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann auf die Höhe einer Haushaltsgrundgebühr ermäßigt werden, wenn

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m² aufweisen oder
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne Betriebs-/ Verwaltungseinheiten ausgeübt wird oder
- die Tätigkeit größtenteils (70 % und mehr) außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang (weniger als 10 Wochenstunden) genutzt werden.

⁹Befreiungen und Ermäßigungen nach den Sätzen 5 – 8 werden nur auf Antrag ab dem Monat des Antragseinganges beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck gewährt. ¹⁰Die Antragsteller sind verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung und unbeschadet § 7 auf Anforderung die Befreiungs-/Ermäßigungsvoraussetzungen nachzuweisen und zu belegen. ¹¹Befreiungen nach den Sätzen 5 und 7 sowie Ermäßigungen nach Satz 8 werden grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

- (4) ¹Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz der Nutzung gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengerechnet werden. ²Dies gilt nur wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstentfeldbruck befindet.
- (5) ¹Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung befreit werden. ²Als Lagerflächen sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. ³Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein. ⁴§ 3 Abs. 3 Sätze 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 2 (Haushaltsgrundgebühr) beträgt 46,00 € pro Jahr, die Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 (Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung) beträgt 65,00 € pro Jahr.

(2) ¹Die Leistungsgebühr für den Restmüll ohne zugelassene Eigenkompostierung beträgt jährlich bei 14-täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	45,00 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	68,00 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	96,00 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	136,00 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	271,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	746,00 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.243,00 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	2.825,00 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	5.650,00 €

²Die in Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1.	einer Müllnormtonne	40 l	44 Bioabfallsäcke mittel oder	63 Bioabfallsäcke klein
2.	einer Müllnormtonne	60/70 l	66 Bioabfallsäcke mittel oder	95 Bioabfallsäcke klein
3.	einer Müllnormtonne	80/90 l	94 Bioabfallsäcke mittel oder	134 Bioabfallsäcke klein
4.	einer Müllnormtonne	110/120 l	132 Bioabfallsäcke mittel oder	189 Bioabfallsäcke klein
5.	einer Müllnormtonne	240 l	264 Bioabfallsäcke mittel oder	377 Bioabfallsäcke klein
6.	einer Müllnormtonne	660 l	726 Bioabfallsäcke mittel oder	1037 Bioabfallsäcke klein
7.	einer Müllnormtonne	1,1 cbm	1210 Bioabfallsäcke mittel oder	1728 Bioabfallsäcke klein
8.	einer Müllnormtonne	2,5 cbm	2750 Bioabfallsäcke mittel oder	3928 Bioabfallsäcke klein
9.	einer Müllnormtonne	5,0 cbm	5500 Bioabfallsäcke mittel oder	7857 Bioabfallsäcke klein

(3) Die ermäßigte Leistungsgebühr für den Restmüll bei zugelassener Eigenkompostierung beträgt jährlich bei 14 täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	36,00 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	55,00 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	77,00 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	109,00 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	218,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	601,00 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.001,00 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	2.275,00 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	4.550,00 €

(4) ¹Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr pro Leerung bei

1.	einer Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	1,50 €
2.	einer Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	2,00 €
3.	einer Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	3,00 €
4.	einer Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	4,00 €
5.	einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
6.	einer Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	23,00 €
7.	einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	38,50 €
8.	einer Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	87,50 €
9.	einer Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	175,00 €
10.	einer Mulde	mit	3,0 cbm Füllraum	105,00 €
11.	einer Mulde	mit	5,5 cbm Füllraum	192,50 €

²Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	33,00 €

- (5) ¹Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	1.820,00 €
bei 14täglicher Abholung	910,00 €

²Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern bei einmaliger Abholung beträgt 35,00 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

- (6) ¹Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	5.460,00 €
bei 14täglicher Abholung	2.730,00 €

²Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bei einmaliger Abholung beträgt 105,00 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

- (7) ¹Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt

für einen Einwegmüllsack mit	100 l Füllraum	4,00 €
für einen Einwegmüllsack mit	50 l Füllraum	2,00 €

² Die Leistungsgebühr beträgt		
für einen Bioabfallsack groß	(ca. 50 Liter)	1,50 €
für einen Bioabfallsack mittel	(ca. 10 Liter)	0,30 €
für einen Bioabfallsack klein	(ca. 7 Liter)	0,20 €

- (8) ¹Die Gebühr bei Selbstanlieferung (gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung) von brennbaren Abfällen zur Beseitigung bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach (ohne Einsammeln und Transport) beträgt: 204,00 € pro t.

²Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal 15,00 €

- (9) Die Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 a der Abfallwirtschaftssatzung) - maximal zwei Kubikmeter- je Haushalt beträgt 32,50 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem dem gleichen Grundstück 20,00 €

- (10) Die Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 b der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt 12,50 € je Anfahrt
- (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 c der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt 12,50 € pro Stück
- (12) Die Gebühr für die Anlieferung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (maximal 500 kg pro Jahr und Betrieb) beträgt:
- für Altöl 0,30 € pro angefangenem kg
 - für Kondensatoren 5,90 € pro angefangenem kg
 - für Schwermetalle, Schwermetallverbindungen 5,90 € pro angefangenem kg
 - für sonstige Problemstoffe (Altfarben, Altlacke, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, gefüllte Spraydosen, organische und anorganische Chemikalien, Aerosole, Tenside, Polyphosphate, Carbidverbindungen, Chlorkalk und Steinsalz etc.) 1,10 € pro angefangenem kg
 - für Feuerlöscher 5,50 € pro Feuerlöscher
- (13) Die Gebühr für die Anlieferung aus privaten Haushalten beträgt:
- für Altöl 0,30 € pro angefangenem kg
 - für Feuerlöscher 5,50 € pro Feuerlöscher
- (14) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen beträgt
- a) für Privatanlieferungen, die 1 cbm bzw. 220 kg täglich überschreiten 50,00 € pro t bzw. 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €
 - b) für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen 50,00 € pro t bzw. 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €

(15)¹Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang beträgt bei

1.	Dachziegel	5,00 € pro t
2.	Reine Ziegelsteine	7,50 € pro t
3.	Reinem Betonabbruch	5,00 € pro t
4.	Reinem Betonabbruch mit Armierung	14,00 € pro t
5.1	Betonmasten mit Armierung)	110,00 € pro t
5.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	8,00 €
6.	Reinem Bauschutt (Beton, Mauerwerk) mit bis inkl. 5 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	7,50 € pro t
7.	Bauschutt mit mehr als 5 % Vol. bis inkl. 25 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	10,00 € pro t
8.	Bauschutt mit mehr als 25 % Vol. bis inkl. 50 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	20,00 € pro t
9.	Bauschutt mit mehr als 50 % Vol. nicht recyclingbarem mineralischen Bauschutt	40,00 € pro t
10.	Bauschutt bis inkl. 5 % Vol. brennbarer Baustellenabfälle	12,50 € pro t
11.	Bauschutt mit mehr als 5 % Vol. bis inkl. 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen	30,00 € pro t
12.1	Bauschutt mit mehr als 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen	149,00 € pro t
12.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	11,00 €
13.1	Mineralfaser in einer zugelassenen Verpackung	352,00 € pro t
13.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	33,00 €
14.	Keramik, Fliesen, Glasbausteine, Drahtglas	44,00 € pro t
15.1	Asbest verpackt (Big-Bags)	220,00 € pro t
15.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	17,00 €
16.1	Asbest unverpackt	280,00 € pro t
16.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	21,00 €
17.	Flachglas	40,00 € pro t
18.1	Flachglas mit Rahmen	100,00 € pro t
18.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	8,00 €
19.	Erdaushub	7,00 € pro t
20	Erdaushub mit Fremdstoffen	15,00 € pro t
21.	Asphaltaufbruch	23,00 € pro t
22.	Altholz, unbehandelt (Kategorie I)	20,00 € pro t
23.	Altholz, behandelt (Kategorie II und III)	55,00 € pro t
24.1	nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 - inkl. Transport (u.a. Leichtbeton)	228,00 € pro t
24.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	17,00 €
25.1	nicht verwertbare, brennbare Abfälle inkl. Transport zur MVA Geiselbullach	215,00 € pro t
25.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	16,00 €
26.1	Bioabfälle	120,00 € pro t
26.2	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
27.	Dachpappe	228,00 € pro t
27.1	Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal	17,00 € pro t
28.	Gipsabfälle	73,00 € pro t

²Sofern bei Anlieferungen unter 100 kg eine gesonderte Gebühr nicht ausgewiesen ist, beträgt die Gebühr pauschal 5,00 € pro angelieferter Fraktion. ³Ergibt die Berechnung der Anlieferungsgebühr über 100 kg einen geringeren Betrag als 5,00 € so beträgt die Mindestgebühr 5,00 € pro angelieferter Fraktion.

⁴Unter nicht recyclebarem mineralischen Bauschutt wird Folgendes verstanden: Sand, Baustellenkehrschutt, Zement-Verputzreste, Bims.

⁵Für die Einstufung des angelieferten Materials wird das darin enthaltene Material, für das die höchste Gebühr festgesetzt ist, zur Gebührenfestsetzung herangezogen.

⁶Die Gebühr für das Wiederaufladen von angeliefertem Material beträgt 25,00 €

(16) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 (Reststoffdeponie Jedenhofen) beträgt 207,00 € pro t

²Bei Anlieferungen, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €

(17) ¹Die jährliche Gebühr für die wöchentliche Leerung von flüssigen Speiseabfällen über einen Bioabfallsammelbehälter beträgt

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l 549,00 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l 726,00 €

²Die Gebühr für die zusätzliche Leerung beträgt

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l 10,60 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l 14,00 €

(18) ¹Die Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt:

a) für Dachpappe 2,50 € pro angefangenem ¼ cbm

b) für vermischten Bauschutt, reinen Bauschutt, Flachglas, Gipsabfälle 2,50 € pro angefangenem ¼ cbm

c) für zementgebundenen Asbest 2,50 € pro Anlieferung

²Bei den in Satz 1 geregelten Anlieferungen wird je Fraktion eine Freimenge von 15 Litern pro Tag gewährt.

(19) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangenem Kubikmeter 60,00 €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,00 € pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

(20) ¹Die Gebühr für die Abholung von haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse – maximal zwei Kubikmeter – je Haushalt beträgt 32,50 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 20,00 €

²Die Gebühr für die Abholung von gebrauchsfähigen Elektrogeräten für die Wertstoffbörse beträgt 12,50 € pro Stück.

(21) Die jährliche Gebühr für die vierwöchentliche Leerung der Wertstofftonnen beträgt

für eine 80-Liter-Müllnormtonne	34,00 €
für eine 120-Liter-Müllnormtonne	51,00 €
für eine 240-Liter-Müllnormtonne	103,00 €
für eine 1.100-Liter-Müllnormtonne	471,00 €

(22) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) in zugelassenen reißfesten Gewebesäcken zu einer vom Landkreis bekanntgegebenen Übergabestelle beträgt 309,00 € pro t

²Bei Anlieferungen von KMF, die unter 100 kg liegen, beträgt die Gebühr pauschal 30,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendertages. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern. ³Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird. ⁴Zur Beendigung der Leistungsgebühr ist die Rückgabe der Gebührenmarke erforderlich.

(2) Bei der Anlieferung bzw. Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8, 12 bis 16, 18 und 22) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

- (3) Bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer.
- (4) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen sowie Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperrschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), bei der Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallbehälter (§ 4 Abs. 17), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 20) sowie bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 21) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 sind jeweils am 01.07. und 01.01. jeden Jahres (halbjährliche Zahlungsweise) bzw. auf Antrag am 01.01. jeden Jahres (jährliche Zahlungsweise) , frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

²Bei später hinzukommenden Schuldnern oder wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Für die Müllgroßcontainer nach § 4 Abs. 5 sowie Preßmulden nach § 4 Abs. 6 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Für die Anlieferung bzw. Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 8, 12, Abs. 14 bis 16 und 22 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Für Restmüll-, Windel- und Bioabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Kauf fällig und entrichtet.
- (6) Für die zusätzliche Abholung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4, für die Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallsammelbehälter (§ 4 Abs. 17) sowie für die Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 21) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (7) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 und Abs. 18 wird die Gebühr mit Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof oder einer sonstigen Sammelstelle fällig und ist dort zu entrichten.
- (8) Für die Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott, Elektrogroßgeräten sowie gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse gemäß § 4 Abs. 9 bis 11 und 20 wird die Gebühr mit Beauftragung des Landkreises fällig und ist vor Ausführung der Leistung zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenteldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 09.09.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenteldbruck Nr. 19 vom 22.09.2014) außer Kraft.

Fürstenteldbruck, den 11.08.2015

Landratsamt Fürstenteldbruck

Martina Drechsler
stellv. Landrätin